

**33. Satzung
zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

1. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“

2. Die Anlage (Bestattungsgebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 30. Dezember 1975), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2012) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zur Bestattungsgebührensatzung
(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)**

1 Gebühren für alle Bestattungsarten

- 1.1 Benutzung der Betriebsräume
- 1.1.1 Benutzung der Leichenhalle 215,00 €
- Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:
- a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle
(Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)
- b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung,
Einäscherung oder Überführung nach auswärts
- 1.1.2 Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund) 100,00 €
- 1.2 Benutzung der Feierhalle
(einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)
- 1.2.1 Regelbenutzungszeit (30 Minuten) 320,00 €
- 1.2.2 Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten) 110,00 €
- 1.2.3 Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium 160,00 €
- 1.2.4 Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium mit Beiwohnung bei der
Sargeinführung in den Verbrennungsofen 208,00 €
- 1.3 Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes
Die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städtische Instrument
durch einen Dritten benutzt wird.
- 1.3.1 Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 59,00 €
(einschl. Benutzung des Instruments)
- 1.3.2 Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 29,50 €
(einschl. Benutzung des Instruments)
- 1.4 Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren
der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.

2 Gebühren für Erdbestattung

- 2.1 Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) 908,00 €
- Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:
- a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern
- b) Ausheben und Schließen des Grabes
- c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten
- d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes
- e) Verwaltungsaufwand
- 2.2 Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern 96,00 €
- 2.3 Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich) 267,00 €

2.4 Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit 934,00 €

3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung

3.1 Feuerbestattung inkl. Aschekapsel 266,00 €
(gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)

3.2 Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen) 94,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:

- a) Annahme des Sarges
- b) Kühlraumbenutzung
- c) Verwaltungsaufwand

3.3 Überführung des Sarges von der Leichenhalle des Bergfriedhofes zum Krematorium 26,00 €

3.4 Urnen

3.4.1 Beisetzung einer Urne 168,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 3.4.1 enthalten:

- a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne
- b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische
- c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes

3.4.2 Versand einer Urne im Inland 32,00 €
(gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)

3.4.3 Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) 183,00 €
Enthalten sind die in Nr. 3.4.1 genannten Leistungen.

3.4.4 Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe) 309,00 €

3.4.5 Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts 188,00 €

4 Gebühren für Bestattungsplätze

4.1 Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)

4.1.1 Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre 1.000,00 €

4.1.2 Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre 610,00 €

4.1.3 Urnenreihengrab 620,00 €

4.1.4 Anonymes Urnengrab 540,00 €

4.1.5 Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim) 800,00 €

4.2 Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

4.2.1 Einzelgrab in 1. Reihe 2.360,00 €

4.2.2 Jedes weitere Grab 2.540,00 €

4.2.3 Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2.125,00 €
4.2.4 Jedes weitere Grab	2.285,00 €
4.3 Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1 Einzelgrab in 1. Reihe	1.920,00 €
4.3.2 Einzelgrab in 2. Reihe	1.730,00 €
4.3.3 Besonderes Urnenwahlgrab	2.010,00 €
4.3.4 Baumgrab	2.155,00 €
4.4 Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1 Urnennischen in Mauern und Stelen	1.890,00 €
4.4.2 Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3.450,00 €
4.5 Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	610,00 €
4.6 Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
4.7 Fundamenträumung bei Wahlgräbern	
4.7.1 Einzelgrab	191,00 €
4.7.2 Mehrstelliges Grab	269,00 €
4.7.3 Urnenwahlgrab	95,00 €
5 Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen	
5.1 Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1.043,00 €
5.2 Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.794,00 €
5.3 Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	766,00 €
5.4 Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	267,00 €
5.5 Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1 Erdbestattung - Samstagszuschlag	295,00 €
5.6.2 Feuerbestattung - Samstagszuschlag	95,00 €
5.6.3 Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	95,00 €
6 Verwaltungsgebühren	
6.1 Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1 Grabmalgenehmigung	68,00 €
6.1.2 Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	

6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	29,00 €
6.3	Polizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung	21,00 €
6.4	Ausstellung einer Grabbescheinigung	29,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	16,00 €
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	43,00 €